

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Vertragsparteien

Der Vertrag kommt zwischen dem in der Bestellung aufgeführten Adressaten (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) und dem unter Lieferadresse aufgeführten Unternehmen (im Folgenden „**Auftraggeber**“) zu Stande.

2. Leistungsempfänger

Leistungsempfänger können – soweit nicht anders von der KfW vorgegeben – die KfW und Unternehmen des KfW-Konzerns sein, an denen die KfW unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (im Folgenden „**Unternehmen des KfW-Konzerns**“), mit Ausnahme der DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

3. Vertragsbestandteile

3.1 Für sämtliche Vertragsleistungen gelten nacheinander die folgenden Vertragsbestandteile jeweils einschließlich ihrer Anlagen (zusammen „**Vertrag**“ genannt):

- a) die Bestellung,
- b) sofern vorhanden, Leistungsbeschreibung oder Leistungsverzeichnis des Auftraggebers,
- c) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen,
- d) soweit vereinbart, die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 Abs. 3 DSGVO,
- e) die Preise und Konditionen einschließlich Vergütungsregelungen und
- f) das Angebot des Auftragnehmers im Übrigen.

3.2 Die Vertragsbestandteile gelten in der vorgenannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gehen die Regelungen des jeweils vorangehenden Vertragsbestandteils den Regelungen der nachfolgenden Vertragsbestandteile vor. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Weder die vorbehaltlose Annahme von Vertragsleistungen noch die vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Auftragnehmers gilt als Annahme von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Erbringung der Vertragsleistungen

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages das geltende Recht unabhängig von dessen Adressaten einzuhalten, das in Bezug auf Erbringung, Beschaffenheit und Nutzung der Vertragsleistungen Vorgaben enthält. Hierzu gehören insbesondere geltende Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Fachnormen, einschließlich des jeweiligen Standes der Technik und der einschlägigen berufs-ständischen Praktiken, Auflagen der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer ihm bekannt gegebene Richtlinien des Auftraggebers einhalten.

4.2 Werden von dem Auftraggeber bezüglich Leistungen, die mit den vom Auftragnehmer geschuldeten Vertragsleistungen zusammenhängen, weitere Unternehmen beauftragt, so arbeitet der Auftragnehmer vertrauensvoll und partnerschaftlich mit diesen zusammen.

5. Abnahmen

Sofern Vertragsleistungen als Werkleistungen zu erbringen sind, die eine Abnahme erfordern, hat die Abnahme förmlich mittels einer Erklärung des Auftraggebers in Textform (§ 126b BGB) und entsprechend den im Vertrag ggf. getroffenen weitergehenden Regelungen zu erfolgen. Stillschweigende Abnahmeerklärungen (etwa durch Produktivsetzung, Go-Live, o.ä.) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für zum Zeitpunkt der Abnahme bekannte und nicht behobene Mängel gelten die Mängelansprüche gemäß § 640 Abs. 3 BGB als vorbehalten.

6. Informationspflichten und -rechte

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit auf Verlangen über leistungsrelevante Umstände zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zudem unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, die sich während der Erbringung der Vertragsleistungen bzw. der Vertragslaufzeit für ihn erkennbar ergeben und leistungsrelevant sind, zu informieren.

7. Nutzungsrechte

Soweit nicht anders geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an sämtlichen auf Kosten des Auftraggebers erbrachten Leistungsergebnissen, der Zwischenergebnisse, allen Vorstufen und entwickelten Hilfsmittel (insbesondere an den Konzepten und Dokumentationen) ab dem Moment ihrer Entstehung bezüglich aller heute bekannten und künftigen Nutzungsarten ein ausschließliches, unbefristetes, unwiderrufliches, unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht ein. Der Vergütungsanspruch des Urhebers gemäß §32c UrhG bleibt hiervon unberührt.

8. Freiheit von Rechten Dritter

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erbrachte Vertragsleistung frei von Rechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistung und insbesondere die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte einschränken oder ausschließen (insb. Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder Lizenzen).

8.2 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die vom Auftragnehmer erbrachte Vertragsleistung bzw. eingeräumte Nutzungsrechte geltend, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) freistellen und auf eigene Kosten dem Auftraggeber die Leistung vertragsgemäß zur Verfügung stellen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

9. Vergütung

Die Preise stellen das Entgelt für sämtliche Vertragsleistungen dar. Mit ihnen sind soweit nicht anders geregelt insbesondere sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung des Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechtes bezüglich seiner Leistungsergebnisse sowie alle für die Leistungserbringung notwendigen Nebenkosten des Auftragnehmers einschließlich Verpackung, Fracht, Transport und Zölle bis zum vereinbarten Leistungsort inklusive Aufstellung bzw. Installation sowie Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen abgegolten.

10. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt sofern nicht anders geregelt nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach erfolgter Abnahme netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Auftragnehmer nicht Schuldner der Umsatzsteuer ist.
- 10.2 Die prüffähige Rechnung muss an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse adressiert werden und die dort benannte Bestellnummer enthalten. Jede Rechnung muss eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungspositionen entsprechend den Preispositionen der Bestellung bzw. des Angebotes des Auftragnehmers und die tatsächlich angefallenen Mengen enthalten. Jeder Rechnung sind, soweit von dem Auftraggeber gewünscht, die zuvor von dem Auftraggeber abgezeichneten Leistungsnachweise beizufügen.
- 10.3 Die geschuldete und in Rechnung gestellte Vergütung ist soweit nicht anders geregelt zur Zahlung durch den Auftraggeber 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung bei dem Auftraggeber fällig. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das in der Rechnung bezeichnete, inländische Konto des Auftragnehmers.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie alle Informationen, die ihm von der KfW oder einem Unternehmen des KfW-Konzerns zugänglich gemacht werden sowie sämtliche Informationen und Erkenntnisse (im Folgenden „**Informationen**“), die er durch oder gelegentlich der Zusammenarbeit mit der KfW oder einem Unternehmen des KfW-Konzerns auf Grundlage dieses Vertrages gewinnt, insbesondere auch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des KfW-Konzerns, seiner Kunden und sonstigen Geschäftspartner, als vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, vorausgesetzt, dass die Bekanntgabe im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages erfolgt.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die Bestimmungen der Anlage „Vertraulichkeitsvereinbarung“ einzuhalten. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen übermittelt, die er als vertraulich oder streng vertraulich einstuft, kann er weitere Vorgaben zur Informationssicherheit machen.

12. Datenschutz

- 12.1 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten (z.B. Daten von Beschäftigten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern) für die KfW oder ein Unternehmen des KfW-Konzerns verarbeitet, ist er zur strikten Einhaltung der Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) in der jeweils gültigen Fassung, und – soweit einschlägig – zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- 12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten der durch den Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verarbeitung der Daten durch den Auftraggeber der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit unter diesem Vertrag vorliegen. Der Auftragnehmer belegt dies dem Auftraggeber auf Verlangen.

13. Betrugs- und Korruptionsbekämpfung

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche nach deutschem Recht und, soweit anwendbar, nach anderen Rechtsordnungen geltende strafrechtliche Anforderungen zu beachten. Die Verpflichtung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen, der Annahme oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile, auf die kein Anspruch besteht (nachstehend zusammenfassend: „**unzulässige Zuwendungen**“), an Amtsträger, an Geschäftspartner und deren Angestellte und Beauftragte und an den Auftraggeber und an dessen Mitarbeiter. Die Verpflichtung umfasst ferner das Verbot der Annahme oder Gewährung unzulässiger Zuwendungen in Absprache mit den vorgenannten Stellen und Personen an Dritte, insbesondere an Familienangehörige oder sonstige Partner, das Verbot von Beschleunigungszahlungen (facilitation payments) an Amtsträger, an den Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter oder an sonstige Personen.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umgehend zu informieren, sofern ihm Verdachtshinweise auf Verstöße gegen die vorgenannten strafrechtlichen Anforderungen vorliegen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die im vorstehenden Absatz genannten unzulässigen Zuwendungen bzw. Korruptionssachverhalte oder strafbare Handlungen wie z.B. Betrug, Subventions-/Kreditbetrug, Untreue, Unterschlagung.

14. Embargo und Sanktionslisten

- 14.1 Der Auftragnehmer versichert bei Abschluss des Vertrages und wird mit jeder Rechnungsstellung – ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung bedarf – versichern, dass für ihn oder für die Vertragsleistungen kein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der deutschen Bundesregierung gilt. Der Auftragnehmer wird der KfW unverzüglich melden, sollte für ihn oder für die Vertragsleistungen zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss ein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der deutschen Bundesregierung gelten.

14.2 Soweit die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund der nationalen, europäischen oder sonstigen auf die KfW und/oder den Auftragnehmer anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos und sonstigen Sanktionen einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserfüllung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Bei Nichterteilung der Genehmigung innerhalb einer von der KfW gesetzten angemessenen Frist ist die KfW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

14.3 Wenn für den Auftragnehmer oder für die Vertragsleistungen ein internationales Embargo oder eine Sanktion der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der deutschen Bundesregierung gilt, ist die KfW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. Rückgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Beendigung des Vertrages sowie während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Verlangen dem Auftraggeber die ihm überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Daten sowie alle von ihm erstellten Dokumentationen und Leistungsergebnisse, einschließlich deren Zwischenstände, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach Wahl des Auftraggebers ihm herauszugeben, zu vernichten oder zu löschen.

15.2 Der Auftragnehmer hat alle Gegenstände und Unterlagen geordnet und in einem der weiteren Nutzung und Bearbeitung zugänglichen Format ohne gesonderte Vergütung an den Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten zu übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wird insoweit ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird sämtliche Gegenstände und Unterlagen, bezüglich derer der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, vernichten bzw. löschen.

15.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Leistungsergebnisse muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nach ihrer Wahl entweder in einem von ihr angegebenen üblichen importierbaren Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben oder online übertragen oder alternativ auf Anweisung nach den Vorgaben des Auftraggebers vernichten bzw. löschen.

15.4 Die Rückgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht, sofern gesetzliche Regelungen (z. B. gesetzliche oder berufsständische Aufbewahrungspflichten) einer Rückgabe, Vernichtung oder Löschung entgegenstehen. Ausgenommen von der Löschpflicht sind zudem Informationen, die sich in automatisierten Back-Up Systemen befinden. Der Auftragnehmer bestätigt die Löschung oder Vernichtung unter Nennung etwaiger Ausnahmen auf Verlangen dem Auftraggeber in Textform (§ 126b BGB).

15.5 Für personenbezogene Daten gelten soweit vereinbart bezüglich der Rückgabe, Vernichtung und Löschung vorrangig die Vorgaben der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO“.

16. Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Unterauftragnehmer bei der Erbringung von Vertrags-

leistungen die für sie relevanten Bestimmungen dieses Vertrages einhalten. Der Auftragnehmer wird entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Unterauftragnehmer auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen.

17. Verzug

17.1 Für die Leistungserbringung festgelegte Termine, insbesondere soweit diese in der Leistungsbeschreibung, im Angebot oder während der Vertragslaufzeit festgelegt wurden, sind verbindlich.

17.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er Vertragsleistungen nicht frist- oder termingerecht erbringen oder fertig stellen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.

17.3 Einigen sich die Parteien im Fall von Verzögerungen auf eine Verschiebung des betroffenen Termins, bleiben die als Folge einer Verzögerung entstandenen Ansprüche des Auftraggebers unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche, die ohne Verschiebung voraussichtlich noch entstanden wären.

18. Pressemitteilungen und sonstige öffentliche Mitteilungen

18.1 Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Mitteilungen des Auftragnehmers über den Abschluss dieses Vertrages sowie über vertrauliche Informationen und Erkenntnisse sind, auch soweit eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung im Einzelfall nicht besteht, mit dem Auftraggeber zuvor abzustimmen und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht werden.

18.2 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§ 126b BGB) berechtigt, ihn oder andere Unternehmen des KfW-Konzerns als Referenzkunden zu nennen. Der Auftraggeber kann eine erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

19. Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, Forderungen und Rechte, die ihm aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers insgesamt oder teilweise an Dritte abzutreten oder an Dritte zu verpfänden. Der Auftragnehmer darf gegenüber Forderungen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

20. Verzicht auf Rechtspositionen

Der Verzicht auf einzelne Rechtspositionen durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wurde. Die zeitweise oder längere, ausdrückliche oder stillschweigende Nichtausübung einzelner Rechte durch den Auftraggeber bedeutet keinen Verzicht auf deren künftige Geltendmachung.

21. Sprache

Vertragsprache sowie Sprache für sämtliche Kommunikation zwischen den Vertragspartnern ist Deutsch.

22. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien auf eine rechtswirksame Regelung einigen, die ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt nach der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die vorliegende Vereinbarung eine Lücke aufweist.

23. Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Das gilt auch für die Aufhebung des mit dieser Regelung vereinbarten Textformerfordernisses selbst.

24. Ergänzende Kündigungsrechte und Beendigungsfolgen

24.1 Der Auftraggeber ist, unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund, zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn

- a) der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Vorgaben verstößt, es sei denn ihn trifft kein Verschulden oder
- b) dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die ihn in einem Vergabeverfahren dazu berechtigen würden, den Auftragnehmer nach §§ 123 ff. GWB aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.

24.2 Der Auftraggeber kann entweder die Kündigung des gesamten Vertrages oder eine Teilkündigung in Bezug auf bestimmte Vertragsleistungen erklären.

24.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

24.4 Wird der Vertrag gekündigt, bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer – insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz – unberührt.

24.5 Die in diesem Vertrag benannten Vertraulichkeitsverpflichtungen, die Regelungen zum Datenschutz, zu den Nutzungsrechten, zur Freiheit von Rechten Dritter, zu den Rückgabe-, Vernichtungs- und Löschpflichten sowie zu den Informationsrechten gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages ohne zeitliche Beschränkung fort.

25. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich außervertraglicher Ansprüche der Parteien.

26. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, es sei denn die Parteien haben einen anderen gemeinsamen Gerichtsstand.

Anlage: Vertraulichkeitsvereinbarung

Anlage zu den AEB

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen dem Auftraggeber

und

dem Auftragnehmer

Im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers können diesem vertrauliche Informationen zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der KfW und der mit ihr verbundenen Unternehmen, sowie Analysen, Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Rahmen der Abwicklung des Vertrages an den Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen oder im Rahmen des Auftrages oder vorvertraglichen Vertragsverhältnisses beim Auftragnehmer entstehen und entwickelt werden (im Folgenden „Informationen“ genannt). Hiervon ausgenommen sind solche Informationen, die ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen bereits im Besitz des Auftragnehmers oder öffentlich bekannt sind. Wird nachfolgend der Begriff der „Verarbeitung“ verwendet, so wird auf die Begriffsbestimmung gem. Art. 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“ verwiesen.

Hinsichtlich des Umgangs mit diesen Informationen sind folgende Vertraulichkeitsregelungen verbindlich zu beachten:

1. Alle dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangenden Informationen sind - unabhängig von ihrer Kennzeichnung - als vertraulich zu behandeln und unterliegen dieser Vereinbarung (Verschwiegenheitspflicht), sofern nicht im Einzelfall der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer anderweitige vertragliche Regelungen getroffen hat. Er darf sie insbesondere nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mitteilen, zugänglich machen, veröffentlichen oder auf andere Weise verwerten.
2. Eine Verarbeitung der Informationen durch den Auftragnehmer darf ausschließlich erfolgen, wenn sie für die Zwecke des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
3. Hinsichtlich der Verarbeitung der Informationen obliegen dem Auftragnehmer auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Einhaltung dieser Verpflichtungen dieser Vereinbarung, solange und soweit bei dem Auftragnehmer noch Informationen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet wurden, verfügbar sind.
4. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Informationen gegen die Kenntniserlangung Dritter geschützt sind und wird sie für Dritte unzugänglich aufbewahren.
5. Der Auftragnehmer wird seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation danach ausrichten, dass sie den Anforderungen dieser Vereinbarung gerecht wird. Dabei sind insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Informationen sicherstellen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch die Anforderung von Informationen und Unterlagen bei dem Auftragnehmer, zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den

Auftraggeber bei der Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu unterstützen und die Überprüfung der Maßnahmen zu ermöglichen.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen nur solchen Personen zugänglich zu machen, deren Kenntnis im Rahmen der Zusammenarbeit zwingend erforderlich ist, und diese vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie dieser Vereinbarung vertraut zu machen. Er hat sie auf Vertraulichkeit (einschließlich des Datengeheimnisses) schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Tätigkeit alle im Rahmen der Tätigkeit erlangten schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich entweder zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen sofern keine gesetzlichen Regelungen (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) entgegenstehen. Soweit möglich, hat er dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, denen der Auftragnehmer Informationen weitergegeben hat, ebenso verfahren. Ausgenommen von der Löschverpflichtung sind Informationen, die sich in automatisierten Back-Up Systemen befinden. Ein entsprechender Nachweis ist der KfW auf Verlangen zuzuleiten.
9. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts des Auftragnehmers ist hinsichtlich der Informationen ausgeschlossen.
10. Die Verarbeitung der Informationen erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in einen Drittstaat bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Als Drittstaat gilt rein vorsorglich bereits beim Vertragsschluss auch Großbritannien bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Art. 45 DSGVO für Großbritannien erfolgt, mit dem der für die Umsetzung des Vertrags erfolgende Datentransfer datenschutzrechtlich einem inhereuropäischen Datentransfer gleichgestellt ist.
11. Die Einbeziehung eines Subunternehmers bedarf, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die entsprechenden Pflichten aus dieser Vereinbarung auch vom Subunternehmer erfüllt werden.
12. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen beim oder Verstöße des Auftragnehmers oder der von ihm eingeschalteten Personen gegen diese Vereinbarung mit, insbesondere bei dem Verdacht, dass die Informationen Dritten unbefugt zur Kenntnis gelangt sind.
13. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die ordnungsgemäße Verarbeitung der Informationen nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung, Beschlagnahme oder gesetzliche Offenlegungspflichten), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird oder absehbar gefährdet werden könnte, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Zustandekommen des Hauptvertrages in Kraft und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
15. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind ausschließlich aufgrund schriftlicher Vereinbarung beider Parteien wirksam. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
16. Diese Vereinbarung sowie ihre Durchführung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

